



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben findet am Mittwoch, dem 27.03.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 20.02.2019 (gemeinsam mit dem Schul-, Kultur und Sportausschuss und alleine) – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Verkehrsaufkommen an der Zementstraße
Vorlage: 2019/0062
5. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 A
Vorlage: 2019/0040
6. Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der Marie-Curie-Straße
Vorlage: 2019/0059
7. Bestellung von stellvertretenden Schriftführern
Vorlage: 2019/0052
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 20.02.2019 (gemeinsam mit dem Schul-, Kultur und Sportausschuss und alleine) – nicht öffentliche Teile –
2. Bericht der Verwaltung
3. Auftragsvergabe für die verkehrstechnische Erschließung der Steinkühlerstraße – 2. Bauabschnitt, Krameramtstraße und Captanstraße im Gewerbegebiet „Obere Bredde/Tuttenbrock (West)“
Vorlage: 2019/0057
4. Anfragen von Ausschussmitgliedern



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0062

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrsaufkommen an der Zementstraße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.03.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Interessengemeinschaft Zementstraße geforderten kurzfristigen Maßnahmen aus den erläuterten Gründen nicht umgesetzt werden. Bezüglich der beantragten Geschwindigkeitsüberwachung wird an die hierfür zuständige Behörde, den Kreis Warendorf, verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Interessengemeinschaft Zementstraße wandte sich mit Schreiben vom 12.10.2018 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) sowohl an die Verwaltungsspitze als auch an den Rat der Stadt Beckum und kritisierte das gegenwärtige Verkehrsaufkommen auf der Zementstraße, das Gegenmaßnahmen erforderlich mache.

Das Schreiben wurde daraufhin als Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW behandelt. Der Interessengemeinschaft Zementstraße gehören einzelne Anwohnerinnen und Anwohner der Straßen Zementstraße, Feldstraße, Am Kollenbach und Rheinische Straße an. Das Schreiben wurde von insgesamt 26 Personen unterzeichnet.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 entschieden, dass der Antrag dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben zur weiteren Behandlung übertragen wird (siehe Vorlage 2018/0296).

Sachverhalt

In ihrem Antrag schildern die Petenten verschiedene verkehrliche Problempunkte, die nach ihrer Auffassung mit dem Bau der Umgehungsstraße B58n in engem Zusammenhang stehen.

Zunächst stellen sie dar, dass sich das Aufkommen des Schwerverkehrs auf der Zementstraße seit einigen Jahren deutlich erhöht hat und die angeordnete Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern insbesondere in den Abend- und Nachtstunden oftmals nicht eingehalten wird.

Weiterhin führt die Interessengemeinschaft aus, dass aufgrund einer schadhaften Fahrbahnoberfläche der Zementstraße sowie wegen Mängeln an Fahrzeugen die Immissionsbelastung für Anwohnerinnen und Anwohner erheblich zugenommen hat.

Ebenfalls beklagen die Unterzeichnenden eine Beeinträchtigung durch Emissionen, die nach ihrer Auffassung unter anderem auf eine mangelhafte Ladungssicherung bei Schüttguttransporten zurückzuführen sind.

Abschließend werden im Antragsschreiben diverse Möglichkeiten genannt, die nach Ansicht der Interessengemeinschaft zur Verbesserung des Wohnumfeldes an der Zementstraße beitragen könnten. Diese beinhalten planerische, technische, verkehrsrechtliche und sanktionierende Maßnahmen.

Ermittlung signifikanter Basisdaten

Zur Feststellung der aktuellen Gesamtverkehrsbelastung sowie des Umfangs einzelner Verkehrsarten und besonderer Belastungszeiträume führte die Verwaltung zunächst Verkehrsmessungen durch. Da auf der eingereichten Unterschriftenliste neben Anwohnerinnen und Anwohnern der Zementstraße auch solche der Feldstraße und je 1 Anwohner der Straßen Am Kollenbach und Rheinische Straße unterzeichnet hatten, entschied sich die Verwaltung zu einer Gesamtbetrachtung der Verkehrssituation an der Zementstraße. Dazu wurde die Straße wie folgt in 3 Teilbereiche eingeteilt.

Der zunächst untersuchte Teil umfasst den Bereich zwischen B58 Neubeckumer Straße und K45 Oelder Straße (10./11.11.2018). Des Weiteren wurden zum Abschnitt zwischen K45 Oelder Straße und dem Knoten Zementstraße/Am Kollenbach/Windmühlenstraße (25./26.11.2018) sowie dem 3. Teilstück zwischen dem vorgenannten Knoten und der B58 Stromberger Straße (09./10.12.2018) Daten erhoben.

Aufgrund der im Schreiben gemachten Angaben, dass insbesondere in den sonntäglichen Abendstunden eine starke Zunahme des Schwerverkehrs beobachtet wird, entschloss sich die Verwaltung, Messungen jeweils an einem Sonntag und einem Werktag (Montag) durchzuführen. Der Messzeitraum beläuft sich dabei auf jeweils 24 Stunden.

Die automatisierte Differenzierung der Fahrzeuge erfolgt bei der Aufzeichnung durch Erfassung der Fahrzeuglänge. Ein Van wird dabei mit einer Länge von 6 bis 9 Metern berechnet, ein LKW mit einer Länge von 9 bis 16 Metern und ein Lastzug mit einer Länge von 16 bis 25 Metern.

Die festgestellten Werte zeigen eine an Werktagen deutlich erhöhte Verkehrsbelastung der gesamten Zementstraße. Der Bereich zwischen B58 Neubeckumer Straße und K45 Oelder Straße war dabei am stärksten frequentiert (10 537 Fahrzeuge werktags, 4 561 Fahrzeuge sonntags). Die Belastungen im 2. Teilstück beliefen sich auf 8 638 Fahrzeuge werktags und 3 407 Fahrzeuge sonntags. Im 3. Abschnitt wurden werktags 5 709 Fahrzeuge und sonntags 2 545 Fahrzeuge erfasst.

Durch die ermittelten Daten konnte eine erhöhte Menge Schwerverkehr in den sonntäglichen Abendstunden nicht festgestellt werden. Es wurde aber deutlich, dass die angeordnete Höchstgeschwindigkeit insbesondere in der verkehrssarmen Zeit oftmals überschritten wird.

Aufgrund der von der Interessengemeinschaft geäußerten Vermutung, dass die gestiegene Belastung durch Immissionen und Emissionen im Zusammenhang mit dem Weiterbau der Ortsumgehung B58n steht, wurde die dafür zuständige Straßenbaubehörde zum Sachverhalt angehört. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen teilte dazu mit, dass sich nach dortiger Einschätzung die Verkehrsbelastung der Zementstraße durch die Baustellen im Zuge der B58n nur unwesentlich gesteigert haben dürfte. Ausnahmsweise könnte dieses der Fall während der Anlieferung von Beton, Schotter und Asphalt sein. Bodentransporte würden derzeit überhaupt nicht über öffentliche Straßen bewegt, da alle Böden in der zukünftigen Trasse der B58n verbleiben.

Hinsichtlich der Feststellung einer von den Petenten vorgetragenen Belastung durch Emissionen führte die Verwaltung Gespräche mit dem zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz (LANUV). Das Amt erklärte dazu, dass derzeit zahlreiche Anfragen bezüglich der Einrichtung von Messstationen vorliegen. Aus diesem Grund war beim LANUV die Entwicklung von Grundsätzen einer Priorisierung erforderlich. Bei Antragstellung muss demnach aktuell ein sogenanntes Screening vorgeschaltet werden. Hierbei handelt es sich um ein höchst aufwendiges Verfahren, das unter anderem bauliche und verkehrliche Aspekte berücksichtigt. Bei den Gesprächen mit dem LANUV wurde deutlich, dass die Installation von Messstationen erst ab einer Verkehrsmenge von 30 000 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden realistisch erscheint.

Aufgrund der negativen Perspektive und eines signifikant hohen Aufwandes zur Ermittlung der Basisdaten wurde entschieden, zunächst auf ein Antragsverfahren zu verzichten.

Prüfung des im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs

In ihrem Schreiben hatte die Interessengemeinschaft Zementstraße diverse Möglichkeiten ausgeführt, die nach ihrer Ansicht zur Optimierung ihres Wohnumfeldes beitragen können. Diese berücksichtigen neben planerischen Lösungsansätzen auch eine technische Verbesserung der Straße, Verkehrsverbote und Überwachungsmaßnahmen.

In ihrem Schreiben weist die Interessengemeinschaft zunächst auf Geschwindigkeitsverstöße an der Zementstraße hin und bittet um die Durchführung von zeitweisen Kontrollen. Die Wahrnehmung der Petenten wurde durch die ermittelten Verkehrsdaten grundsätzlich bestätigt. Daher hat die Verwaltung zwischenzeitlich Kontakt mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf aufgenommen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung durch die Behörde zu erreichen.

Ein weiteres Anliegen der Petenten ist der zeitnahe Ausbau der Ortsumgehung B58n. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung um eine beschleunigte Realisierung der Maßnahme gebeten.

Die Planung und Umsetzung der Maßnahme liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Derzeit ist vorgesehen, die Trasse zwischen B58 Stromberger Straße und K45 Oelder Straße bis 2020 fertigzustellen, die Arbeiten am verbliebenen Abschnitt bis zur Oberen Brede sollen bis 2022 abgeschlossen sein. Sämtliche am Projekt beteiligte Stellen sind bemüht, dieses ingenieurtechnisch anspruchsvolle Vorhaben in der Zeitspanne umzusetzen.

Hinsichtlich des Vorschlags zur Durchführung von Kontrollen zur Ladungssicherung bei Schüttguttransporten wurde die Kreispolizeibehörde um Stellungnahme gebeten. Der Leiter der Polizeiwache Beckum erklärte dazu, dass zur Sicherung von Schüttgut keine generellen Regelungen bestünden. Grundsätzlich gelte, dass die Einschätzung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zunächst durch die Fahrzeugführerin beziehungsweise durch den Fahrzeugführer vorgenommen werden müsse. Polizeiliche Maßnahmen können nur erfolgen, wenn durch den Verlust der Ladung eine deutliche Verkehrsgefährdung entstehe. Bezüglich des konkreten Anliegens erklärte er, dass in Abstimmung mit vorgesetzten Dienststellen festzustellen ist, dass für dieses spezielle Deliktsfeld die Polizeibehörde derzeit keinen Schwerpunkt setzen wird und entsprechend kein Personal gezielt eingesetzt wird. Bei diesen Delikten erfolgen jedoch Sanktionen bei entsprechenden Feststellungen im Rahmen der Streifenfahrten.

Der technische Zustand der Zementstraße ist zumindest in einzelnen Teilbereichen durchaus optimierungsfähig. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass beim Befahren der Straße mit der angeordneten Höchstgeschwindigkeit eine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben ist. Entsprechend der Verkehrsbelastung und der wichtigen Funktion der Straße wird die technische Beschaffenheit insbesondere der Fahrbahn engmaschig überwacht. Um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Zementstraße zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese in einem qualitativen Zustand zu erhalten, der ein Befahren der Straße mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h ermöglicht. Es ist derzeit beabsichtigt, nach Eröffnung der Umgehungsstraße die Zementstraße abschnittsweise grundlegend zu sanieren.

Die Petenten schlagen als weitere Maßnahme zur Minderung der Immissionen die Anordnung eines Fahrverbotes für Schwerverkehr während der Nachtstunden vor.

Die Regelungen des § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ermächtigen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu beschränken oder zu verbieten und umzuleiten unter anderem zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Die Umsetzung dieser weitgreifenden Maßnahme ist jedoch nur ausnahmsweise und unter Beachtung enger Einsatzgrenzen möglich. Sie scheidet insbesondere aus, wenn sich dadurch neue Unzulänglichkeiten an anderer Stelle ergeben.

Die Vorgaben des § 45 Absatz 9 StVO erklären zudem, dass grundsätzlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dieses auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Zementstraße ist Teilstrecke verschiedener Bedarfsumleitungen für Autobahnverkehre. Bei Anordnung eines Verkehrsverbotes müssten diese auf andere Straßen umgelegt werden. Die Verlegung erfordert zwingend auch die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung. Als Alternativstrecke steht zurzeit lediglich der Verlauf der B58 (Stromberger Straße – Sternstraße) zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine Strecke, die bereits derzeit höhere Verkehrslasten als die Zementstraße abzuwickeln hat. Im Rahmen der periodischen Verkehrszählung belief sich die Belastung der Sternstraße im Jahr 2015 auf 12 873 Fahrzeuge innerhalb von 24 Stunden. Erhebungen im Rahmen der Entwicklung des Verkehrsentwicklungsplans belegen eine weitere Steigerung der Verkehrsmenge. Ein solcher Lösungsansatz ist rechtlich unzulässig.

Darüber hinaus konnten die durchgeführten Verkehrsmessungen zu keiner Zeit eine besondere Belastung durch Schwerverkehr in den Nachtstunden belegen, sodass bereits grundsätzlich die Anforderung fehlt, um rechtskonform die Anordnung eines entsprechenden Verkehrsverbotes zu erlassen.

Bezüglich des Hinweises auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) ist festzustellen, dass die genannten Normen im vorliegenden Fall nicht angewandt werden können. Sie gelten für den Neubau beziehungsweise für wesentliche Veränderungen von Verkehrswegen – die Zementstraße ist jedoch im Bestand, sodass dies hier nicht zutrifft.

Auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union ist die Stadt Beckum verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Stufe 2 wurde hierzu 2017 abgeschlossen. Derzeit wird die konkreter werdende Stufe 3 bearbeitet. Dabei werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe alle überörtlichen Straßen mit einer Verkehrsbelastung über 8 200 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden erfasst.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Betrachtung auch auf das Netz der Gemeindestraßen mit gleicher Belastung auszuweiten. Hierbei werden auch Teilabschnitte der Zementstraße Berücksichtigung finden, welche die vorgenannte Verkehrsbelastung erreichen. Ziel dabei ist es, sofern eine Betroffenheit festgestellt wird, Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Reduzierung der Immissionen führen. Dabei sind sowohl verkehrslenkende, verkehrsrechtliche und/oder auch technische Maßnahmen möglich. Im Fall der Zementstraße ist bereits jetzt absehbar, dass eine erhebliche verkehrliche Beruhigung durch die Fertigstellung der Ortsumgehung B58n erreicht werden kann.

Erörterungstermin mit Vertreterinnen und Vertretern der Interessengemeinschaft und der Kreispolizeibehörde Warendorf

Am 24.01.2019 fand ein Erörterungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Interessengemeinschaft Zementstraße und einzelner betroffener Behörden im Rathaus statt (Niederschrift hierzu siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Im Rahmen dieses intensiven Meinungsaustausches wurden die durchgeführten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der technischen und rechtlichen Prüfungen erläutert. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit zur Klärung einzelner offener Punkte.

Grundsätzlich bestand bei dieser Gelegenheit Einvernehmen, dass die Realisierung der Ortsumgehung B58n zu einer deutlichen Reduzierung der Verkehre insgesamt, insbesondere jedoch der Belastung durch Schwerverkehr beitragen wird. Im Verlauf des insgesamt sehr konstruktiven Gesprächs wurde jedoch auch deutlich, dass die Zementstraße dauerhaft eine wichtige Verkehrsverbindung in diesem industriell geprägten Bereich der Stadt bleiben wird.

Die Vertreter der Verwaltung verdeutlichten in diesem Termin, dass die von der Interessengemeinschaft geforderten kurzfristigen Maßnahmen derzeit nicht realisierbar sind. Bezüglich der geforderten Geschwindigkeitsüberwachung werde man den Kreis Warendorf als zuständige Behörde um Durchführung bitten.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Interessengemeinschaft Zementstraße
- 2 Protokoll des Erörterungstermins mit Anwohnerinnen und Anwohnern

Beckum, den 12.10.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann,

hiermit möchten wir Sie in Ihrer Eigenschaft als amtierender Bürgermeister darum bitten, die seit der in Kraft getretenen Umbaumaßnahmen für die B58N gravierend verschlechterte Verkehrssituation an der Zementstraße zum Wohle der dortigen Anwohner zu verbessern und angefügte Dokumente an die Mitglieder des Stadtrates Beckum weiterzuleiten, damit diese ebenfalls über unsere Anliegen und den damit einhergehenden Handlungsbedarf informiert werden.

Wir bedanken uns hiermit vorab bei allen Beteiligten für Ihre zu erwartenden Bemühungen, unsere derzeitig suboptimale Wohn- und Lebensqualität mittels Ihrer fachlichen und politischen Kompetenzen zu verbessern.

Anbei senden wir Ihnen die Original-Unterschriftenliste der an der Interessengemeinschaft beteiligten Bürger sowie mehrere Flyer zur Verteilung an die Ratsfraktionen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Interessengemeinschaft der Zementstraße Beckum

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister

am: 15.10.18 FB: 737 + 3 (erk. am 15.10.18/Wi.)

Q FV

W. S. 15/10.18

TOP Ö 4

**Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates Beckum,
als Interessengemeinschaft der Anwohner der Zementstraße möchten wir Sie hiermit bitten,
sich für unsere nachfolgenden Anliegen einzusetzen.**

Nachfolgende Punkte wollen wir Ihnen hiermit als Hintergrundinformationen zur Interessengemeinschaft kurz darstellen und mit der angehängten Unterschriftensammlung (bei der die Relevanz aufgrund der Minimalisierung des bürokratischen Unterschriften-Aufwandes auf der Anzahl der teilnehmenden Hausnummern und nicht auf der Anzahl der in der Wohneinheit tatsächlich befindlichen Personen liegt) bekräftigen:

Wir sind Anwohner der Zementstraße in Beckum und haben seit Beginn der Umbaumaßnahmen zwecks der neuen Umgehungsstraße B58N folgende gravierende Verschlechterungen wahrgenommen, um deren zeitnahe Korrektur wir Sie hiermit bitten möchten:

- (1) Das LKW – Aufkommen hat sich um ein Vielfaches gesteigert.**
- (2) Das Aufkommen von landwirtschaftlichen Großmaschinen hat sich um ein Vielfaches gesteigert.**
- (3) Das Tempolimit von 50 km/h wird des Öfteren von o.a. Gruppen bevorzugt in den Abendstunden und Nachts (explizit Sonntags ab 22 Uhr) nicht eingehalten.**
- (4) Der Verkehrslärm hat sich aufgrund des maroden Zustandes der Straße (und teilweise der LKW' s) um ein Vielfaches erhöht.**
- (5) Die Schüttgut-Fahrzeuge haben fast nie Abdeckungen und der dadurch herumwirbelnde Staub und Dreck findet sich in der Umgebung wieder.**
- (6) Die Getreide-/ Saatgut -/ Stroh-befördernden Landmaschinen entbehren ebenfalls in den meisten Fällen einer Transportabdeckung.**

Die Situation verbessernde Maßnahmen zeigen für uns folgende Handlungsmöglichkeiten auf:

- Die Durchsetzung von Geschwindigkeitskontrollen in den o.a. Zeitfenstern,
- Die Durchsetzung von Kontrollen der Ladungssicherung für o.a. Fahrzeuge,
- Die Reparatur der größten Spurrinnen zwecks Lärmreduzierung,
- Die generelle Beschleunigung der gesamten Baumaßnahme für die B58N,
- Die Durchsetzung eines Nachtfahrverbotes für Großfahrzeuge,
- Die Durchführung und Veröffentlichung von Kontrollen an der Zementstraße gemäß dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verkehrslärmschutzordnung (16.BImSchV) und die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39.BImSchV).

Da sie als Stadtrat gewiss ein hohes Interesse an dem gesundheitlichen Wohl ihrer Bürger(innen) hegen, gehen wir von einem großen Engagement Ihrerseits in der o.a. Sachlage aus und bedanken uns für Ihre Bemühungen hiermit im Voraus.

Zwischenzeitlich werden wir eruieren, welche landes- / bundesweiten, öffentlich- rechtlichen Einrichtungen uns zusätzlich zielführend unterstützen können und unter Zuhilfenahme der Medien versuchen, die o.a. Missstände einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Stadt Beckum

Fachdienst Recht und Ordnung

Niederschrift zum Erörterungsgespräch mit Vertretern der Interessengemeinschaft (ISG) Zementstraße vom 24.01.2019

Teilnehmer/innen des Termins waren

██████████	- ISG Zementstraße
████████████████████	- ISG Zementstraße
██████████	- ISG Zementstraße
PHK Wiener	- Kreispolizeibehörde Warendorf
Frau Janz	- Stadt Beckum - Fachbereich Umwelt und Bauen
Herr Hahne	- Stadt Beckum – Fachdienst Tiefbau
Herr Denkert	- Stadt Beckum – Fachbereich Stadtentwicklung
Herr Liekenbröcker	- Stadt Beckum – Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Herr König	- Stadt Beckum – Fachdienst Recht und Ordnung
Frau Knauer-Laukötter	- Stadt Beckum – Fachdienst Recht und Ordnung

Am 24.01.2019 fand im Rathaus, Weststraße 46, Raum 104 ein Erörterungstermin zwischen Vertretern der Interessengemeinschaft Zementstraße (ISG) sowie Vertretern der Stadt Beckum und der Kreispolizeibehörde statt. Hintergrund des Gesprächs war der Antrag der ISG vom 12.10.2018, in dem diese Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Bereich Zementstraße beantragt. Die im Antrag gemachten Vorschläge umfassen sowohl verkehrsrechtliche, technische und planerische Handlungsschritte als auch behördliche Überwachungsmaßnahmen.

Herr Liekenbröcker begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gab einen Überblick über den geplanten Ablauf des Gesprächs. Änderungswünsche wurden nicht geäußert.

Nach einer Vorstellungsrunde erklärte Herr Liekenbröcker, dass der v.g. Antrag durch die politischen Gremien aufmerksam begleitet werde. Die Angelegenheit wurde durch den Rat in dessen Sitzung vom 18.12.2018 zur weiteren Befassung in den zuständigen Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben (BAU) verwiesen. Die Verwaltung hatte in der Sitzung des BAU am 23.01.2019 über die bislang erfolgten Maßnahmen und den für heute anberaumten Erörterungstermin berichtet.

Anschließend bat Herr Liekenbröcker die Petenten, Einzelheiten ihres Antrags darzulegen und ggf. zu spezifizieren. Dazu erklärte ██████████ dass sie seit etwa 5 Jahren eine Verschlechterung der Wohnsituation an der Zementstraße wahrnehme. Sie beobachte eine deutliche Zunahme der Verkehrsmenge, der Geschwindigkeit und des Verkehrslärms. Diese Wahrnehmung bringt sie in Zusammenhang mit dem Ausbau der Umgehungsstraße B58n.

4
TOP Ö

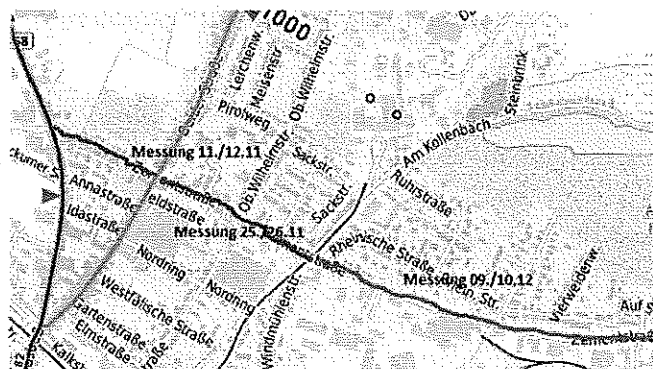
fügte hinzu, dass er es als belastend empfinde, dass sonntags ab 22:00 Uhr nach Ende des Sonntagsfahrverbotes der Schwerverkehr auf der Zementstraße zunimmt.

ergänzte, dass es ihm oftmals kaum möglich sei, mit dem Fahrzeug gefahrlos vom Grundstück in den fließenden Verkehr einzufahren. Ab 07:00 Uhr morgens starten die Fahrzeuge der Spedition Butte, die ihren Betriebssitz im Verlauf der Zementstraße hat. Er nimmt die Menge der vor der Signalanlage (LSA) wartenden LKW wahr. Insbesondere das Bremsen und Anfahren vor der LSA verursache erhebliche Immissionen.

Von den Petenten kritisch gesehen werden zudem Bodentransporte, die mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erfolgen. Dabei werden die transportierten Schüttgüter teilweise nicht abgedeckt. berichtet weiter von vermehrten Rotlichtverstößen sowohl am Knoten Zementstraße/Oelder Straße als auch an der Fußgängersignalanlage (FSA) Zementstraße/Wilhelmstraße/Obere Wilhelmstraße. Auf Nachfrage, in welcher Form eine Belastung durch Emissionen wahrgenommen wird, erklärt, dass sie eine deutliche Zunahme von Staub und Verschmutzung feststellt. Während der Erntezeit müsste die Hof- und Gartenfläche zudem oftmals von Strohresten gereinigt werden, die von landwirtschaftlichen Gespannen und Maschinen stammen, die über die Zementstraße führen.

Anschließend wurden durch den Fachdienst Recht und Ordnung die Rahmenbedingungen und die Ergebnisse der durchgeführten Verkehrsmessungen vorgestellt. Auf der eingereichten Unterschriftenliste hatten neben Anwohnern der Zementstraße auch solche der Feldstraße, und je ein Anwohner der Straßen Am Kollenbach und Rheinische Straße unterzeichnet. Um diese Bereiche möglichst mit zu berücksichtigen, wurden Messungen an drei Teilbereichen der Zementstraße durchgeführt. Die einzelnen Abschnitte werden wie folgt eingeteilt.

Der im vorgelegten Plan rotmarkierte Teil erfasst den Bereich zwischen B58 Neubeckumer Straße und K45 Oelder Straße, der blaumarkierte den Abschnitt zwischen K45 Oelder Straße und dem Knoten Zementstraße/Am Kollenbach/Windmühlenstraße. Farblich grün dargestellt ist der 3. Abschnitt zwischen dem v.g. Knoten und der B58 Stromberger Straße.



Das Messgerät war an folgenden Standorten angebracht

- I. Zementstraße Höhe Hausnummer 30
- II. Zementstraße Höhe Hausnummer 86
- III. Zementstraße Höhe Gelände Stromberger Straße 167

Da im Schreiben der ISG eine hohe Belastung durch Schwerverkehre in den sonntäglichen Abendstunden aufgeführt war, entschied die Verwaltung, jeweils eine Messung an einem Sonntag und eine an einem Wochentag (Montag) durchzuführen.

Der Auswertungszeitraum beläuft sich jeweils auf 24 Stunden, die Differenzierung der Fahrzeuge erfolgt bei der Aufzeichnung durch Erfassung der Fahrzeuglänge. Ein Van wird dabei mit einer Länge von 6 bis 9 m berechnet, ein LKW von 9 bis 16 m und ein Lastzug von 16 bis 25 m.

Die festgestellten Werte zeigen eine an Werktagen deutlich erhöhte Verkehrsbelastung der gesamten Zementstraße. Der Bereich zwischen B58 Neubeckumer Straße und K45 Oelder Straße war dabei am stärksten frequentiert (10.537 werktags/4.561 sonntags), es folgten der Bereich zwischen K45 Oelder Straße und Knoten Am Kollenbach/Windmühlenstraße (8.638/3.407) und der letzte Abschnitt (5.709/2.545).

Durch die ermittelten Daten konnte eine erhöhte Menge Schwerverkehr in den Abendstunden an Sonntagen nicht festgestellt werden. Die Petenten konnten dieses Ergebnis nicht nachvollziehen, da es ihrer Wahrnehmung entgegensteht. Herr Wiener wies darauf hin, dass das Sonntagsfahrverbot für Schwerverkehr um 22:00 Uhr ende und Fahrten damit grundsätzlich rechtskonform seien.

Bei den Verkehrsmessungen wurde deutlich, dass die an der Zementstraße angeordnete Höchstgeschwindigkeit oftmals überschritten wird. Für die Bewertung der Häufigkeit von Verstößen ist die Feststellung des v_{85} -Wertes erforderlich. v_{85} repräsentiert diejenige Geschwindigkeit, welche von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird.

Herr Liekenbröcker erklärte, dass im bereits erwähnten Schreiben der ISG verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen wurden, die durch die zuständigen Behörden bzw. Fachbereiche geprüft wurden. Er schlug vor, anhand dieser Punkte das geplante weitere Vorgehen vorzustellen. Dieser Ablauf wurde allgemein begrüßt.

Die ISG hatte gebeten, die angeordnete Geschwindigkeit durch Kontrollen und Sanktionen durchzusetzen. Herr Liekenbröcker erklärte, dass für diese Maßnahme neben der Polizei die Straßenverkehrsämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig seien. Vorgesehen ist, die ermittelten Daten an das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf weiterzuleiten mit der Bitte, geeignete Messstellen zu prüfen und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. In der Vergangenheit wurden entsprechende Anfragen regelmäßig positiv entschieden.

Zum Vorschlag, Kontrollen bezüglich Ladungssicherung durchzuführen nahm Herr Wiener Stellung. Er erklärte, dass bezüglich der vorgebrachten Sicherung von Schüttgut keine generellen Regelungen bestünden. Grundsätzlich gelte, dass die Einschätzung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zunächst durch den Fahrzeugführer vorgenommen werden müsste. Polizeiliche Maßnahmen könnten nur erfolgen, wenn durch heruntergewehten Staub etc. eine deutliche Verkehrsgefährdung entstehe. Nach Rücksprache mit vorgesetzten Dienststellen sei festzustellen, dass für dieses spezielle Deliktsfeld die Polizeibehörde derzeit keinen Schwerpunkt setzen und entsprechend kein Personal gezielt einsetzen wird. Bei diesen Delikten erfolgen jedoch Sanktionen bei entsprechenden Feststellungen im Rahmen der Streife.

Bezüglich der von der ISG gewünschten Sanierung der größten Spurrinnen an der Zementstraße erklärte Frau Janz, dass die regelmäßig stattfindenden Straßenkontrollen durchaus Sanierungsbedarf belegen. Die Verkehrssicherheit sei jedoch beim Befahren

der Straße mit der angeordneten Höchstgeschwindigkeit durchaus gegeben. Entsprechend der Belastung und der Funktion der Straße werde der technische Zustand engmaschig überwacht. Es sei beabsichtigt, nach Eröffnung der Umgehungsstraße, die Zementstraße abschnittsweise grundlegend zu sanieren.

Hinsichtlich der von den Petenten gewünschten Beschleunigung des Ausbaus B58n teilte Frau Janz mit, dass die Maßnahme in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW liege. Die Realisierung der B58n werde von allen Beteiligten vorangetrieben. Das Vorhaben ist ingenieurtechnisch insgesamt eine große Herausforderung. Zudem könnten sich durch die hohe Auslastung der Baufirmen Probleme bei der Auftragsvergabe ergeben. Derzeit sei die Fertigstellung der Trasse zwischen Stromberger Straße und Oelder Straße für das Jahr 2020 geplant, der weitere Abschnitt bis zum Anschluss Obere Brede soll bis 2022 abgeschlossen werden.

Herr Hahne ergänzte, dass mit Mail vom 08.11.2018 der Landesbetrieb Straßenbau NRW um Stellungnahme zum Schreiben der ISG Zementstraße gebeten wurde. Dieser teilte daraufhin mit, dass sich die Verkehrsbelastung durch die Baustellen im Zuge der B58n nur unwesentlich gesteigert haben dürfte. Ausnahmsweise wäre dieses möglich durch die Anlieferung von Beton, Schotter und Asphalt. Bodenmassen würden derzeit überhaupt nicht über öffentliche Straßen bewegt, da alle Böden in der zukünftigen Trasse der B58n verbleiben. Insofern handele es sich bei den zurzeit laufenden Bauarbeiten um Maßnahmen, die das öffentliche Straßennetz nicht über Gebühr beanspruchen.

██████████ bemängelte, dass durch die Wegweisung an der Stromberger Straße sämtliche überörtliche Verkehre über die Zementstraße geleitet werden. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Funktion der Straße dieses vorsieht. Eine Alternativstrecke steht derzeit in diesem Bereich nicht zur Verfügung und soll durch die geplante Ortsumgehung entstehen.

In ihrem Schreiben hatten die Petenten ferner ein Nachtfahrverbot für Großfahrzeuge vorgeschlagen. Hierzu erklärte Herr König, dass eine Umsetzung dieser Maßnahme nicht rechtskonform möglich ist. Zum einen hätten die Messungen ergeben, dass regelmäßig die Verkehrsmengen in den Abend- und Nachtstunden spürbar abnehmen. Darüber hinaus lägen Bedarfsumleitungen auf der Zementstraße, die im Fall einer Sperrung der Autobahn Verkehre zwischen den Anschlussstellen Beckum und Oelde umleiten. Eine Umlegung sei nur möglich, wenn eine akzeptable Alternativroute zur Verfügung stehe. Da aktuelle Messungen an der B58 Stromberger Straße/Sternstraße eine noch höhere Verkehrsmenge ergaben, kann eine zusätzliche Belastung durch Umleitungsverkehre nicht zielführend sein.

██████████ erkundigte sich nach Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen der technischen Defizite. Frau Janz erklärte hierzu, dass seitens der Stadt Beckum angestrebt werde, den technischen Zustand der Zementstraße so zu erhalten, dass die Straße entsprechend ihrer Funktion zu nutzen sei. Dieses beinhalte regelmäßig ein Befahren mit Tempo 50.

Zum Anliegen der Petenten, an der Zementstraße Kontrollen gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Luftqualitätsstandards durchzuführen nahmen Herr Denkert und Herr König Stellung.

Herr Denkert erklärte, dass die genannten Normen des BImSchG im vorliegenden Fall nicht angewandt werden können. Sie beziehen sich auf den Neubau bzw. die Erweiterung von Verkehrswegen, die Zementstraße habe aber Bestand.

Die Stadt Beckum ist verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Maßnahme wird zurzeit durchgeführt. In einem ersten Schritt werden dabei überörtliche Straßen mit einer Verkehrsbelastung über 8.000 KFZ/24h erfasst. In der Folge wird die Maßnahme ausgedehnt auf das Netz der Gemeindestraßen. In diesem Fall wird in Teilabschnitten auch die Zementstraße Berücksichtigung finden. Ziel ist, Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Reduzierung der Immissionen führen. Möglich seien dabei verkehrslenkende, verkehrsrechtliche und/oder technische Maßnahmen. Im Fall der Zementstraße ist bereits jetzt absehbar, dass eine erhebliche verkehrliche Beruhigung durch den Bau der Ortsumgehung erreicht werde. Daher ist zunächst der Abschluss der Baumaßnahme abzuwarten.

██████████ erklärte dazu, dass für die Anlieger der Zementstraße die Belastung durch die nahegelegenen Firmen Holcim und Beumer blieben. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Anfahrt zum Gewerbegebiet Daimlerring, an dem die Zufahrt zum Betriebsgelände Holcim liegt, zukünftig über die Umgehungsstraße erfolgen wird. Diese Fahrbeziehung sei insgesamt kürzer und fahrtechnisch günstiger. Strukturell bedingt werden jedoch auch zukünftig gewisse Verkehrsmengen auf der Zementstraße verbleiben, da sich dort ein nicht unwesentlicher Anteil an Gewerbebetrieben befindet.

Bezüglich der Feststellung von Emissionen erläuterte Herr König Einzelheiten des zwischenzeitlich geführten Gesprächs mit dem dafür zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz (LANUV). Beim v.g. Amt liegen derzeit zahlreiche Anfragen bzgl. der Einrichtung von Messstationen vor, sodass die Entwicklung von Grundsätzen betreffend Erfordernis bzw. Priorisierung solcher Maßnahmen erforderlich war. Bei Antragstellung muss demnach ein sog. Screening vorgeschaltet werden, das u.a. bauliche und verkehrliche Aspekte berücksichtigt. In den Gesprächen mit dem LANUV wurde deutlich, dass die Installation von Messstationen erst ab einer Verkehrsmenge von 30.000 KFZ/24h realistisch erscheint. Aufgrund der negativen Perspektive und des hohen Aufwandes bei der Antragstellung wurde mit der Verwaltungsspitze entschieden, zunächst auf ein Antragsverfahren zu verzichten.

Abschließend fasste Herr Liekenbröcker die durchgeführten Maßnahmen nochmals zusammen und erläuterte das geplante weitere Verfahren. Die seitens der Verwaltung durchgeführten Prüfungen, deren Ergebnisse sowie die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin mit Vertretern der ISG werden im Rahmen einer Vorlage für den zuständigen Ausschuss zusammengefasst. Die Behandlung der Angelegenheit im politischen Rahmen ist für März geplant.

Die Niederschrift und mögliche Anlagen werden digital an Frau Reinke versandt. Die Information der weiteren Petenten erfolgt durch die anwesenden Vertreter der ISG.

gez.

Knauer-Laukötter



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0040

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 A

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.03.2019 Beratung

Betriebsausschuss
28.03.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
10.04.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes den städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum entstehen Auszahlungen für die öffentlichen Abwasseranlagen in Höhe von circa 205.000 Euro. Denen stehen Einzahlungen aus Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von circa 64.000 Euro gegenüber. Die Differenz von Auszahlungen und Einzahlungen wird über die Gebührenkalkulation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum refinanziert.

Da durch die von der Erschließungsträgerin herzustellenden Anlagen auch städtische Grundstücke erschlossen werden, beteiligt sich die Stadt an den Straßenbaukosten anteilig mit circa 43.000 Euro. Dem stehen Einzahlungen aus Erstattungen in Höhe von circa 235.000 Euro gegenüber.

Finanzierung

Aus dem Abschluss des Vertrages entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und auf den Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für die Jahre 2019 und Folgejahre (gerundete Beträge):

Städtischer Haushalt

	2019	Folgejahre
Einzahlungen	235.000 Euro	
davon:		
Erstattung für den Flächenerwerb Erschließungsanlagen		
Investitionsmaßnahme 1001 – Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen	56.700 Euro	
Produktkonto 011301.681700 – Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen		
Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB		
Investitionsmaßnahme 20130004 – Beträge nach §§ 135 a-c BauGB N 67 Fläche A	178.300 Euro	
Produktkonto 130101.688102 – Beträge nach §§ 135 a-c BauGB – Ausgleichsmaßnahmen		
Auszahlungen für den städtischen Anteil an der Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen und für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen		
Investitionsmaßnahme 20130012 – Erschließung BG N 67 Fläche A	15.000 Euro	28.000 Euro
Produktkonto 120101.785200 — Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen		
Gesamt	220.000 Euro	28.000 Euro

Überschuss aus Erschließungsvertrag: 192.000 Euro

Die Genehmigung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 15.000 Euro im Jahr 2019 erfolgt durch den Stadtkämmerer im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Deckung kann aus der Mehreinnahme aus der Erstattung für den Flächenerwerb Erschließungsanlagen gewährleistet werden.

Entsprechend des Projektfortschrittes sind 28.000 Euro in Folgejahren in den Haushalt der Stadt Beckum einzustellen.

Die Beteiligung an den Straßenbaukosten soll im Falle einer Veräußerung des städtischen Grundstücks an eine potentielle Käuferin beziehungsweise an einen potentiellen Käufer weitergegeben und somit refinanziert werden.

Zusätzlich sind in Folgejahren Mittel für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in den Haushalt der Stadt Beckum einzustellen.

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

	2019	Folgejahre
Einzahlungen Investitionsmaßnahme 25040003 – Kanali- sation BG N 67 Fläche A Produktkonto 110301.688104 – Kanal- anschlussbeiträge n. KAG	64.000 Euro	
Auszahlungen Investitionsmaßnahme 25040003 – Kanali- sation BG N 67 Fläche A Produktkonto 110301.785206 – Auszah- lungen für Abwasserbeseitigungsmaß- nahmen	205.000 Euro	
Gesamt	141.000 Euro	

Defizit aus Erschließungsvertrag: 141.000 Euro

Für die Genehmigung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 205.000 Euro im Jahr 2019 ist der Betriebsausschuss zuständig (siehe Vorlage 2019/0037 – Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung im Jahr 2019 für die abwassertechnische Erschließung im Baugebiet N 67 Fläche A – 2. Bauabschnitt).

Insgesamt

	2019	Folgejahre
Einzahlungen	299.000 Euro	
Auszahlungen	220.000 Euro	28.000 Euro

Überschuss aus Erschließungsvertrag: 51.000 Euro

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages erfolgt auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Wohnbedarfsanalyse der Stadt Beckum hingewiesen.

Mit dem Bebauungsplan Nummer N 67 A wurden bereits Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Bebauung ist bislang nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages kann eine Bebauung kurzfristig ermöglicht werden.

Erläuterungen

Der Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ ist am 30.09.2000 in Kraft getreten. Ziel und Zweck dieser Planung laut Begründung zum Bebauungsplan ist es, im Ortsteil Neubeckum ein Wohngebiet zu entwickeln, welches die Nachfrage nach Wohnraum auf verschiedene Weise zufriedenstellt. Die Teilfläche B des Bebauungsplanes ist nahezu vollständig bebaut.

Die im Privateigentum der Teilfläche A stehenden Wohnbauflächen wurden seit dem Jahr 2017 bereits zum Großteil bebaut. Zur Erschließung dieser Flächen hatte seinerzeit die Stadt mit der Eigentümerin beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH (Firma beta) einen städtebaulichen Vertrag geschlossen (siehe Vorlage 2017/0117 – Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer N 67 "Vellerner Straße").

Die Firma beta wird Eigentümerin weiterer Teile der südlich gelegenen städtischen Flächen. Die Bebauung dieser Flächen ist derzeit noch nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die Firma beta hat angeboten, die Herstellung der Erschließungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen bei teilweiser Kostentragung zu übernehmen. Um eine kurzfristige Bebauung zu ermöglichen, soll nunmehr der als Anlage zur Vorlage beigefügte Vertrag geschlossen werden.

Gegenstand des Vertrages ist im Wesentlichen die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche einschließlich Straßenbegleitgrün und der Entwässerungseinrichtungen. Die teilweise noch nicht realisierten öffentlichen Grünflächen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wurden bereits zu einem Großteil für das gesamte Bebauungsplangebiet von der Stadt hergestellt. Die noch nicht realisierten Grünflächen werden künftig ebenfalls von der Stadt hergestellt.

Die Herstellung der Erschließungsstraßen sowie der Entwässerungseinrichtungen soll durch die Firma beta als Erschließungsträgerin erfolgen. Die genaue Lage des Vertragsgebietes ist aus der Anlage 1 zum städtebaulichen Vertrag ersichtlich.

Der Vertrag ist mit der Erschließungsträgerin bereits ausgehandelt. Hiermit verpflichtet sich die Erschließungsträgerin

- zur Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- zur Planung und Herstellung der öffentlichen Straßen und
- zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Sämtliche Maßnahmen erfolgen auf Rechnung der Erschließungsträgerin. Die Kosten zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen werden ihr vom Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erstattet. Die Mittel hierfür sollen außerplanmäßig bereitgestellt werden (siehe Vorlage 2019/0037 – Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung im Jahr 2019 für die abwassertechnische Erschließung im Baugebiet N 67 Fläche A – 2. Bauabschnitt).

Das für die Erschließung zu tätige Investitionsvolumen wird voraussichtlich rund 600.000 Euro betragen. Die Prüfungen hierüber laufen noch. Sobald diese abgeschlossen sind, wird die Bürgschaftshöhe entsprechend festgeschrieben.

Durch die von der Erschließungsträgerin durchzuführenden Maßnahmen werden auch städtische Grundstücke (sogenannte Fremdanlieger) erschlossen. Die Stadt beteiligt sich daher mit rund 9,78 Prozent an den Erschließungskosten für den Straßenbau. Dieser Kostenschlüssel wurde entsprechend der anteiligen Grundstücksfläche ermittelt (§ 13 Nummer 1 a des Vertrages).

Die für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen durch die Stadt kalkulierten Kosten werden von der Erschließungsträgerin mit dem städtebaulichen Vertrag abgelöst.

Weiterhin erstattet die Erschließungsträgerin anteilig die Kosten für den Grunderwerb für die Erschließungsflächen.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag mit Anlagen

TOP Ö 5

- 1 -

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

die Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH,
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Uwe Wienke,
Hafenweg 4, 59192 Bergkamen
– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Erschließungsträgerin wird Eigentümerin der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten und entsprechend dem Bebauungsplan Nummer N 67 „Vellerner Straße“ noch zu vermessenden Wohnbauflächen des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstück 412. Die Bebauung der Grundstücke ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und teilweise Vorfinanzierung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und teilweisen Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes sowie die voraussichtliche Lage der Erschließungsanlagen ergeben sich ebenfalls aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der seit dem 30.09.2000 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“ maßgebend. Die von der Stadt erarbeitete und den zuständigen politischen Gremien bereits vorgelegte Straßen- sowie Entwässerungsplanung (Anlage 2 und 3) sind Bestandteile dieses Vertrages und Grundlage für den Ausbau.

4. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehweg,
 - Straßentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün
- c) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen

nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro. Grundlage für die weitere erforderliche Planung und den Bau der Erschließungsanlagen sind die Planunterlagen nach § 1 Nr. 3 Satz 2.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und des Verbindungsweges haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c) und d), ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen

zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zum Leistungsverzeichnis und zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Erfüllt die Erschließungsträgerin diese Pflichten nicht, so ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich der Regelungen der §§ 10 Nr. 1 b) und 11 dieses Vertrages die Erstattung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, insbesondere, wenn und soweit durch das nicht vertragsgemäße Vergabeverfahren vermeidbare unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen. Die Stadt wird nach bekannt werden einer Pflichtverletzung der Erschließungsträgerin unverzüglich erklären, in welchem Umfang sie die Erstattung von Leistungen verweigert.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die

Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sofern diese ebenfalls von ihr verursacht wurden, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
7. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
8. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
9. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Die Entwässerung ist in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages fertig zu stellen.
 - b) Die Straßen und Wege sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen als Baustraßen herzustellen.

- c) Mit der abschließenden Herstellung des Kreuzdornweges und Holunderweges darf erst begonnen werden, wenn 80 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der abschließenden Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
 - d) Die abschließende Herstellung der Schlehenstraße erfolgt unter Zustimmung der Stadt in Abhängigkeit einer Bebauung der vom Vertragsgebiet südlich gelegenen städtischen Flächen im Bebauungsplan Nr. N 67 – Teilfläche A –, spätestens aber nach 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Stadt behält sich das Recht auf Verlängerung der Frist um längstens 2 Jahre vor. Eine weitere Fristverlängerung kann nur einvernehmlich erfolgen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln

behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.

2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mängelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,

- b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, CD). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Anschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
- 2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
 - 3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
 - 4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

- 1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von XX,XX € (in Worten: XX,XX Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
- 2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie seine durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Kostentragung und Abrechnung

1. Die Kostentragung wird wie folgt geregelt:
 - a) Die für die Leistungen nach § 2 a) und b) anfallenden Kosten werden vollständig von der Erschließungsträgerin getragen. Nach Kostenschätzung des Ingenieurbüros Leßmann entstehen hierfür rund 355.500 € (Anlage 4 zum Vertrag).
 - b) Die für die Leistungen nach § 2 c) anfallenden Kosten werden von der Stadt getragen. Nach Kostenschätzung des Ingenieurbüros Leßmann entstehen hierfür rund 196.000 € (Anlage 4 zum Vertrag).
2. Die Erschließungsträgerin finanziert die Kosten im Sinne von § 10 Nr. 1 b) vor. Eine Erstattung etwaiger Vorfinanzierungskosten erfolgt nicht.
3. Nach mangelfreier Abnahme der Leistungen nach § 2 c) wird die Erschließungsträgerin die vorzufinanzierenden Beträge im Sinne von § 10 Nr. 1 b) anhand der geprüften und von ihr beglichenen Schlussrechnung abschließend ermitteln. Sie legt der Stadt eine gesonderte Aufstellung vor. Die geprüften Belege sind beizufügen.
4. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - a) Die Leistungen nach § 2 a) und b) mit folgenden Maßgaben:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - Straßenentwässerung (Einläufe usw.)

- Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung
- b) Die Leistungen nach § 2 c) mit folgenden Maßgaben:
- Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung und Schlussvermessung
5. Die Rechnungslegung erfolgt in zweifacher Ausfertigung. Die Ausfertigungen verbleiben bei der Stadt. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.

§ 11

Kostenerstattung

Die Stadt erstattet der Erschließungsträgerin die nach § 10 Nr. 3 zu ermittelnden und von der Stadt geprüften Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der geprüften Schlussrechnungen, der Aufstellung und dem Nachweis der vollständigen Zahlung an beauftragte Unternehmen.

§ 12

Kanalanschlussbeiträge

1. Gemäß § 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2008 (Beitrags- und Gebührensatzung) erhebt die Stadt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW. Ein Grundstück unterliegt unter anderem dann der Beitragspflicht gemäß § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung, wenn
 - es tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann,
 - ein Anschlussrecht besteht und
 - es baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder eine bauliche oder gewerbliche Nutzung z. B. durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist.
2. Die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht liegen spätestens dann vor, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen benutzbar fertig gestellt wurden.
3. Gemäß § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung bestimmt sich die Höhe des Kanalanschlussbeitrages nach der Grundstückgröße und einem der Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechenden Veranlagungsfaktor. Die Wohnbauflächen der Erschließungsträgerin von 11.278 m² sind aufgrund der zulässigen zweigeschossigen Bebaubarkeit mit einem Veranlagungsfaktor von 1,25 zu multiplizieren. Die so maßgebliche, gewichtete Fläche von 14.097,50 m² wird mit dem Beitragssatz nach § 14

der Beitrags- und Gebührensatzung von 4,55 € multipliziert, so dass sich ein Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 64.143,63 € ergibt. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst. Der Kanalanschlussbeitrag wird fällig, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 2 vorliegen. Die Erschließungsträgerin zahlt den Kanalanschlussbeitrag dann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt.

§ 13

Kostenbeteiligungen- und Erstattungen

1. Für die im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes entstehenden und bereits entstanden Kosten wird folgende Kostenbeteiligung vereinbart:
 - a) Durch die von der Erschließungsträgerin noch durchzuführenden Maßnahmen nach § 2 werden auch städtische Wohnbauflächen erschlossen. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten nach § 2 a) und b) anteilig mit der Fläche ihrer erschlossenen Wohnbauflächen (circa 1.222 m²) im Verhältnis zu den erschlossenen Wohnbauflächen der Erschließungsträgerin (circa 11.278 m²) mit 9,78 %. Die Erstattung der Kosten erfolgt einen Monat nach mangelfreier Abnahme der gesamten Erschließungsanlagen und Vorlage der vollständigen Unterlagen im Sinne von §§ 8 und 10. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst. Die Zahlung einer Abschlagssumme kann nach Herstellung der Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) sowie nach Vorlage und Prüfung von dazugehörigen Rechnungsbelegen und Zahlungsnachweise erfolgen.
 - b) Für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen erstattet die Erschließungsträgerin anteilig einen Betrag in Höhe von **56.690,05 €**. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 5 zu diesem Betrag. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen.

§ 14

Kostenerstattungsbeträge gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB, Erschließungsbeitragsanteile für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlage

1. Aufgrund der im Erschließungsgebiet beabsichtigten Baumaßnahmen entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser Eingriff wird gemäß der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan innerhalb der Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. N 67 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Bei den hierfür entstehenden Kosten handelt es sich um solche, die im Rahmen der Veranlagung der Wohnbauflächen und der Sondergebietsflächen dort als öffentliche Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeträge durch die Stadt zu erheben sind.
2. Zum Ausgleich dieses Eingriffs werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Für den durch die auf den Wohnbauflächen und der Sondergebietsfläche vorgesehene Bebauung entstehenden Eingriff sind gem. §§ 135 a – 135 c BauGB Kostenerstattungsbeiträge zu zahlen. Zur Ablösung dieser Kostenerstattungsbeiträge zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt einen Betrag in Höhe von insgesamt 115.373,94 €. Die Berechnung dieses Betrages ist als Anlage 4 beigefügt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages fällig und durch die Erschließungsträgerin unter der Angabe des Geschäftszeichens 40017976 auf ein Konto der Stadt zu überweisen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.
- b) Für den durch die Herstellung der Erschließungsanlagen entstehenden Eingriff wären gemäß §§ 127 ff BauGB die Eigentümer der erschlossenen Grundstücksflächen zu Beiträgen zu veranlassen. Für den Ausgleich des Eingriffs für die Straßenflächen zahlt die Erschließungsträgerin an die Stadt den Ablösebetrag in Höhe von 63.004,30 €. Die Berechnung dieses Betrages ist ebenfalls aus der Anlage 4 ersichtlich. Der Betrag wird fällig, sobald die Baustraße im Sinne von § 5 Nr. 2 b) benutzbar hergestellt ist und ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt zu zahlen. Sollte sich nach der Schlussvermessung eine Änderung der Flächengröße ergeben, wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

§ 15

Verrechnung von Zahlungen

Fällig gewordene Zahlungen nach § 10 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 sowie § 13 Nr. 1 a) und b) und § 14 Nr. 2 b) werden verrechnet.

§ 16

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
- die Straßenplanung aus November 2000 (Anlage 2)
- die Genehmigungsplanung für die Entwässerungsanlagen vom 30.04.2001 (Anlage 3)
- die Kostenschätzungen des Büros Leßmann (Anlage 4)
- die Berechnung der Kostenbeteiligungen nach § 13 (Anlage 5)
- die Berechnung der Kostenerstattungsbeiträge nach § 14 (Anlage 6).

§ 17

Kündigungsrecht

Auf § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Kündigungsgrund im Sinne dieser Vorschrift wegen Unzumutbarkeit am Festhalten an der ursprünglichen Vertragsregelung und Unzumutbarkeit einer Vertragsanpassung insbesondere dann vorliegt, wenn sich im

Rahmen der Ausschreibung des Bauauftrages über die in diesem Vertrag bezeichneten Erschließungsmaßnahmen ergibt, dass das von der Erschließungsträgerin für alle Maßnahmen insgesamt erwartete Auftragsvolumen von EUR Brutto um mindestens 15 % überschritten wird. Nach Beginn der Baumaßnahmen ist keine Kündigung mehr möglich.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den.....

Firma beta Baulandentwicklungsgesellschaft mbH

.....
Uwe Wienke
Geschäftsführer

Beckum, den.....

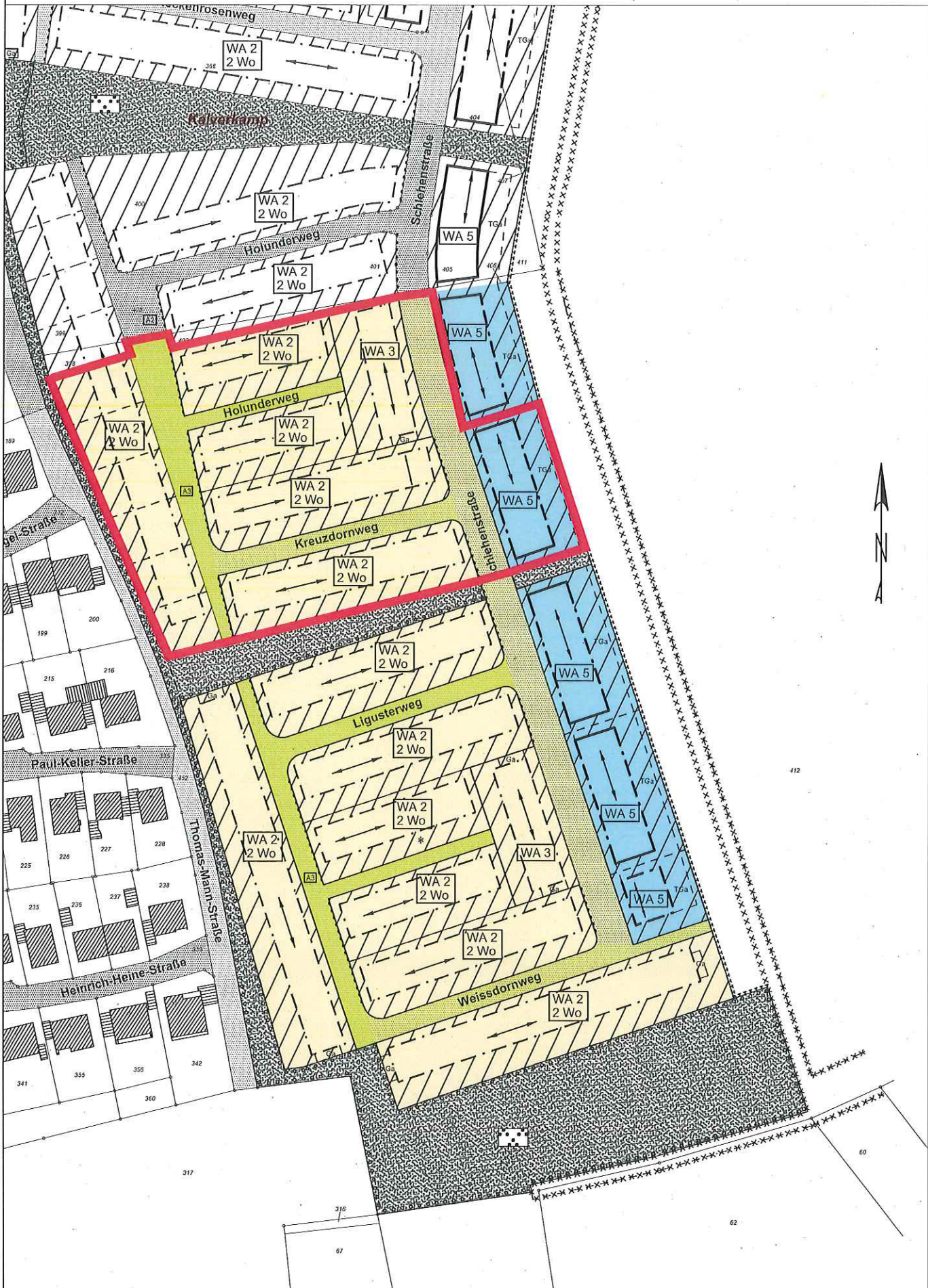
Stadt Beckum

.....
(Dr. Strothmann)
Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Heuckmann

Anlage 1






- Legende:**
- vorh. Querriegelung
 - vorh. Querriegelung
 - gepl. Lichtsignalanlage
 - Filterrichtung Graben bzw. Mäule
 - vorh. Baum
 - gepl. Baum
 - vorh. Ablauf
 - gepl. Ablauf
 - gepl. Maßbereich
 - gepl. Ausbaubühne

Anlage 2

nts Ingenieurgesellschaft für Straßenplanung Vermessung, Landschaftsplanung, Wasserbau Lärmschutz, Bauteilung, EDV und GVD Hansstraße 63 / 48165 Münster / Tel.: 02501 27600		Anlage : Blatt Nr.: 1 (2)
STADT Beckum Straße : Vellener Straße Nächster Ort: Neubeckum		Reg. Nr.: Datum Zeichen
Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellener Straße"		bearbeitet Nov. 2000 nts gezeichnet Nov. 2000 nts geprüft Lageplan Maßstab 1 : 500
Aufgestellt: Beckum, den		

Anlage 3

ZEICHENERKLÄRUNG			
	PLANUNG Regenwasserkanal		BESTAND Schmutzwasserkanal
	Schmutzwasserkanal		Schmutzwasserkanal
	Mischwasserkanal		Schmutzwasserteileinzugsgebiet
	Schmutzwasserteileinzugsgebiet		Mischwasserteileinzugsgebiet
	Flächengröße (m ²)		Abflussspende l/s · ha
	Befestigungsgrad (%)		Abfluß l/s
	Flächengröße (m ²)		
	Befestigungsgrad (%)		
	undurchlässige Fläche (m ²)		
	Stromkabel		
	Gasleitung		
	Wasserleitung		



Angezeigt nach § 57 StBauMVG
 Nr.: 2910
 vom: 30. April 2001
 Bearbeiter: M. Müller
 im Auftrag
 H. J. Hilpert

STADT BECKUM
 Der Bürgermeister
 Tübenerstr. 46
 58289 Beckum

INGENIEURGEMEINSCHAFT H.J.HILPERT – D.HANS –BERATENDE INGENIEURE– Dornkamp 6, 48308 Senden, Telefon 02597/5537, Fax 02597/6786	
MASSNAHME:	Stadt Beckum Bebauungsplan Nr. N67 "Vellerner Straße"
DARSTELLUNG:	Lageplan Schmutz- u. Mischwasserteileinzugsgebiete
bearbeitet: Senden, den 16.01.2001	Anlage Blatt Nr.
Maßstab 4
Längen 1:1000	
Höhen 1:	

Bebauungsplan Nr.N67 „Vellerner Straße“ in Beckum

Vorläufige Kostenermittlung -Verkehrs- und Entwässerungsanlagen-



Projekt 1749.2– 11.03.2019

Auftraggeber

beta Baulandentwicklungsgesellschaft
Hafenweg 4
59192 Bergkamen-Rünthe

Auftragnehmer

Dr.- Ing. Heinrich Leßmann
Generalplaner Infrastruktur Dr. Leßmann GmbH
Nederhoffstr. 23, 44137 Dortmund
Telefon (0231) 14 80 84 Telefax (0231) 16 26 86

Übersichtsplan



Teil A 1 I. Ausbaustufe Straßenbau 2. BA

Struktur	OZ	Kurz-Info	Kurztext	Menge	ME	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	310.1. 1.10	FP	Baustelle einrichten und vorhalten	1,000	St	13333,32	13333,32 €
	310.1. 1.20	FP	Baustelle räumen	1,000	St	5954,78	5954,78 €
	315.2. 1.10	FP	Verkehrssicherung	1,000	St	1139,98	1139,98 €
	315.2. 2.50	FP	Absperrschranken aufstellen	3,000	St	0	0,00 €
	320.5. 5. 5	FP	Trennschnitt in Asphalt bis 5 cm	6,000	m	9,05	54,30 €
	325.1. 1.10	FP	O-Boden aufnehmen und lagern	170,000	m³	3,25	552,50 €
	325.1. 1.21	FP	O-Boden aufnehmen, laden und abfahren	900,000	m³	6,81	6129,00 €
	330.1. 1.10	FP	Bodenaushub	450,000	m³	3,51	1579,50 €
	330.1. 1.50	FP	Bodenabfuhr bei E-Verträgen (Privat)	423,000	m³	19,24	8138,52 €
	330.1. 2.11	FP	staubarmes Spezialbindemittel liefern	4,000	to	90,19	360,76 €
	330.1. 2.12	FP	Boden Homogenbereich B 1 wieder einbauen	100,000	m³	9,52	952,00 €
	335.2. 1.10	FP	staubarmes Spezialbindemittel liefern	100,000	to	90,19	9019,00 €
	335.2. 1.21	FP	Bodenverfestigung herstellen	1350,000	m³	4,01	5413,50 €
	340.1. 1.20	FP	Grabenaushub, bis 2 m	33,000	m³	28,61	944,13 €
	340.1. 2.10	FP	HS-S-Rohr DN/OD 160	35,000	m	33,57	1174,95 €
	340.1. 2.20	FP	HS-S-Bogen DN/OD 160	24,000	St	22,14	531,36 €
	340.1. 2.25	FP	HS-S-Abzweig DN/OD160/160/45	4,000	St	43,53	174,12 €
	340.1. 2.30	FP	Kanäle mit (LISY) -Kamera untersuchen	42,000	m	12,03	505,26 €
	340.1. 3.10	FP	Rheinsand	20,000	m³	19,77	395,40 €
	340.1. 3.30	FP	HKS 0/45 zur Grabenverfüllung	13,000	m³	37,95	493,35 €
	340.2. 2.10	FP	Straßenablauf , PP-Anschl., Kl. D, Viatop, 300*500, Pult, Gelenk	9,000	St	604,1	5436,90 €
	340.2. 2.20	FP	Straßenablauf , PP-Anschl., Kl. D, 300*500, Schlitzbreite 16 mm, Pult, Gelenk	3,000	St	604,1	1812,30 €
	340.6. 1.20	FP	Bodenaushub für Planumsdrainagen (30*30 cm)	40,000	m³	1,47	58,80 €
	340.6. 2.11	FP	HS-R-Vollsickerrohr DN/OD 110	440,000	m	1,77	778,80 €
	340.6. 2.20	FP	HS-R-Bogen DN/OD 110/30°	3,000	St	2,41	7,23 €
	340.6. 2.30	FP	HS-R-Abzweig DN/OD 110/110/45°	2,000	St	4,81	9,62 €
	340.6. 5.10	FP	Filtermaterial 4/16	40,000	m³	3,61	144,40 €
	340.6. 6.10	FP	Filtervlies	550,000	m²	0,47	258,50 €
	345.1. 1.10	FP	Frostschutz herstellen (35 cm)	680,000	m³	39,9	27132,00 €
	345.1. 1.20	FP	Frostschutz herstellen (41 cm)	250,000	m³	39,9	9975,00 €
	345.1. 1.31	FP	Frostschutz herstellen (10 cm) prov. Befestigung Gehweg	75,000	m³	39,9	2992,50 €
	355.2. 1.20	FP	Asphaltwulst herstellen	440,000	m	8,89	3911,60 €
	355.2.10. 5	FP	AC 16 TD ; 5 cm	1920,000	m²	6,49	12460,80 €
							121824,18 €
						19% MWSt	23146,59 €
							144970,77 €

Teil A 1 I. Ausbaustufe Straßenbau 2. BA

Teil A 2 Endausbau Erschließungsstraße 2. BA

Struktur	OZ	Kurz-Info	Kurztext	Menge	ME	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	310.		Baustelleneinrichtung				
	310.1.		Einrichtungen				
	310.1.1.		Einrichtungen für den Auftragnehmer (AN)				
	310.1.1.10	FP	Baustelle einrichten und vorhalten	1,000	St	1264,07	1264,07 €
	310.1.1.20	FP	Baustelle räumen	1,000	St	442,79	442,79 €
	315.2.1.10	FP	Verkehrssicherung	1,00	St	342,47	342,47 €
	320.2.1.10	FP	Annahmekosten für Straßenaufbruch	180,000	to	0,12	21,60 €
	320.2.1.20	FP	Annahmekosten (Erlös) für Asphalt	250,000	to	0,12	30,00 €
	320.2.1.40	FP	Annahmekosten für Beton	5,000	to	0,12	0,60 €
	320.5.2.5	FP	Fahrbahnbefestigung aus Asphalt bis 10 cm aufnehmen	1920,000	m²	5,84	11212,80 €
	320.5.3.15	FP	Asphalt bis 4 cm fräsen	10,000	m²	15,97	159,70 €
	320.5.5.		Trennschnitte durch Asphalt in Fahrbahnen				0,00 €
	320.5.5.35	FP	Senkrechte Abbruchkante herstellen	10,000	m	4,81	48,10 €
	320.7.1.11	FP	Schlitze im Asphaltoberbau, 70 cm breit, herstellen	180,000	m	5,29	952,20 €
	320.7.1.16	FP	Schlitze im Asphaltoberbau, 90 cm breit, herstellen	350,000	m	5,29	1851,50 €
	320.7.1.21	FP	Schlitze im ungebundenen Oberbau, 70 cm breit, herstell	110,000	m	5,29	581,90 €
	320.7.1.31	FP	Schlitze im ungebundenen Oberbau, 90 cm breit, herstell	90,000	m	5,29	476,10 €
	320.7.2.5	FP	Borde A2 bis A 5, H,R,F aufnehmen und entsorgen	4,000	m	9,81	39,24 €
	320.7.2.20	FP	Borde B6, B 7 und T aufnehmen und entsorgen	4,000	m	9,81	39,24 €
	320.7.3.		Rinnen aufnehmen				0,00 €
	320.7.3.20	FP	1-reihige Rinne aller Art aufnehmen und entsorgen	4,000	m	9,81	39,24 €
			Boden des Homogenbereiches O (Oberboden)				0,00 €
	325.1.1.21	FP	O-Boden aufnehmen, laden und abfahren	60,000	m³	22,50	1350,00 €
	325.1.3.10	FP	O-Boden in Pflanzstreifen andecken	60,000	m³	2,94	176,40 €
	325.1.3.40	FP	O-Boden hinter Randbefestigung andecken	275,000	m	0,42	115,50 €
	325.2.1.10	FP	Pflanzgrube ausheben	55,000	m³	5,88	323,40 €
	325.2.1.20	FP	Geotextil liefern und einbauen	60,000	m²	1,02	61,20 €
	325.2.3.		Bodenersatz				0,00 €
			Es gelten unter anderem die nachfolgende Regelwerke:				0,00 €
	325.2.3.10	FP	Unterboden-Baums substrat einbauen	90,000	m³	47,97	4317,30 €
	325.2.3.20	FP	Oberboden-Baums substrat einbauen	45,000	m³	59,99	2699,55 €
	330.1.1.10	FP	Bodenaushub	150,000	m³	4,90	735,00 €
	330.1.1.50	FP	Bodenabfuhr bei E-Verträgen (Privat)	205,000	m³	21,65	4438,25 €
	335.1.2.11	FP	Geogitter einbauen	150,000	m²	2,91	436,50 €
	345.1.1.30	FP	Frostschutz herstellen (41 cm) Parkstreifen	65,000	m³	43,89	2852,85 €
	345.1.1.40	FP	Frostschutz herstellen (27 cm) Gehweg	190,000	m³	43,89	8339,10 €
	345.1.1.50	FP	Frostschutzmaterial 0/32 in unterschiedl. Dicken	25,000	to	25,93	648,25 €
	345.5.1.10	FP	Oberbauschichten in Fahrbahnen profilieren	1730,000	m²	2,26	3909,80 €
	355.1.1.5	FP	Asphaltfläche reinigen	1730,000	m²	0,18	311,40 €
	355.1.1.10	FP	Haftkleber C 40	1730,000	m²	0,42	726,60 €
	355.1.1.20	FP	Anschlüsse aus Fugen-Band	10,000	m	7,42	74,20 €
	355.1.1.25	FP	Nähte aus plastischem Fugenband für Decken	20,000	m	5,18	103,60 €
	355.1.1.35	FP	Abstumpfen der Asphaltdeckschichten	1730,000	m²	0,36	622,80 €
	355.1.1.40	FP	Randfuge mit Dichtungsband her., Profil 40*10 mm	720,000	m	5,18	3729,60 €
	355.1.2.5	FP	Schachtabdeckungen regulieren	6,000	Stck	244,95	1469,70 €
	355.1.2.15	FP	SK-Aufätze regulieren	12,000	Stck	111,52	1338,24 €
	355.1.2.25	FP	Straßenkappen regulieren	18,000	Stck	111,52	2007,36 €
	355.2.1.10	FP	AC 22 T S ; 10 cm, Bk 0,3	390,000	m²	10,44	4071,60 €
	355.2.1.22	FP	AC 32 T S ; 16 cm, Bk 1,8	1340,000	m²	16,66	22324,40 €
	355.2.7.21	FP	AC 8 D N, d=4 cm, Bk 1,8 und Bk 0,3, Diabas	1730,000	m²	8,59	14860,70 €
			Bereich: Geh- und Radwege (parallel der Fahrbahn,				0,00 €
	360.1.2.26	FP	Kappen im Gehweg regulieren	36,000	Stck	77,65	2795,40 €
	360.2.1.5	FP	Betonpflaster 10 cm schneiden	50,000	m	10,47	523,50 €
	360.2.1.25	FP	Nachschlänmen	120,000	m²	0,52	62,40 €
	360.2.3.		Betonpflaster 24/16/10 in Fahrbahnen				0,00 €
	360.2.3.21	FP	Betonpflaster 10 cm, Parkstreifen., 24/16/10 cm	120,000	m²	31,36	3763,20 €
	360.3.1.5	FP	Betonpflaster 10 cm schneiden	270,000	m	10,47	2826,90 €
	360.3.1.20	FP	Nachschlänmen	613,000	m²	0,52	318,76 €
	360.3.2.		Betonpflaster 24/16/10 im Gehweg				0,00 €
	360.3.2.20	FP	Betonpflaster 10 cm, Gehweg, 24/16/10 cm	580,000	m²	31,36	18188,80 €
	360.3.3.6	FP	Querungsstellenpflaster verlegen	33,000	m²	18,04	595,32 €
	360.3.3.11	FP	Noppensteine liefern	4,000	m²	78,16	312,64 €
	360.3.3.16	FP	Rippensteine liefern	4,000	m²	78,16	312,64 €
	360.3.3.21	FP	Kontraststeine liefern	1,000	m²	78,16	78,16 €
	360.3.3.26	FP	Umgebungssteine liefern	24,000	m²	12,03	288,72 €
	365.1.1.5	FP	Hoch- und Rundbord und Querungssteine schneiden	40,000	Stck	13,54	541,60 €
	365.1.1.16	FP	Bordsteinfugen mit Fugenmörtel schließen	618,000	m	4,52	2793,36 €
	365.1.2.5	FP	HB 15*30 in Geraden versetzen	195,000	m	23,55	4592,25 €
	365.1.3.5	FP	Rundbordsteine (r=5 cm) aus Betons setzen	385,000	m	23,55	9066,75 €
	365.1.3.11	FP	Rundbordsetine (r=5 cm) in Kurven versetzen	30,000	m	47,00	1410,00 €
	365.2.2.6	FP	Kantenstein (8/25) versetzen	540,000	m	19,18	10357,20 €
	365.2.2.11	FP	Kantenstein (8/25) in Kurven versetzen	10,000	m	28,20	282,00 €
	365.2.2.20	FP	Kantenstein auf Paßmaß trennen	10,000	St	13,54	135,40 €
	365.4.2.10	FP	Querungsborde in Kurven versetzen	8,000	m	42,09	336,72 €
	365.4.2.15	FP	Taststeine liefern	3,000	m	90,19	270,57 €
	365.4.2.20	FP	Rampensteine liefern	5,000	m	90,19	450,95 €
	365.6.1.5	FP	Pflasterstreifen grau (1-reihig) mit Rückenstütze herstelle	35,000	m	15,20	532,00 €
	365.6.2.6	FP	Pflasterstreifen grau (1-reihig)	280,000	m	15,20	4256,00 €
	365.6.2.11	FP	Pflasterstreifen grau (2-reihig)	440,000	m	27,51	12104,40 €
	380.1.8.10	FP	Bodenhülsen einbauen, 60 mm, mit Imbus	1,000	Stck	132,54	132,54 €
							176873,03 €
						19% MWSt	33605,8757 €
						Bruttosumme	210478,91 €

Teil A 2 Endausbau Erschließungsstraße 2. BA

Bruttosumme

Teil B Kanalbau 2. BA

<u>Pos. 1. BA</u>	<u>OZ</u>	<u>Kurz-Info</u>	<u>Kurztext</u>	<u>Menge</u>	<u>ME</u>	<u>Einheitspreis</u>	<u>Gesamtbetrag</u>
	100.1.10.11.	FP	Einrichtung der Baustelle	1,000	psch	39287,31	39287,31 €
	100.1.10.21.	FP	Vorhalten der Baustelleneinrichtung	1,000	psch	4901,39	4901,39 €
	100.1.30.10.	FP	Bauschild	1,000	Stck	1322,75	1322,75 €
	100.1.40.10.	FP	Bauzaun beidseitig der Baugrube	260,000	lfm	0,12	31,20 €
	100.1.40.15.	FP	Bauzaun einfach	10,000	lfm	9,02	90,20 €
	100.1.60.10.	FP	Baustraße	270,000	m	0,01	2,70 €
	100.2.1.10	FP	Verkehrssicherung der Arbeitsstelle	1,000	psch	1139,98	1139,98 €
	100.2.2.10.	FP	Gebots;- Verbots- u. Hinweisschilder	3,000	Stck	30,06	90,18 €
	105.1.50.30.	FP	Oberboden nach DIN 18320 Homogenbereich O,d=30 cm	300,000	m ²	3,25	975,00 €
	105.1.50.35.	FP	Oberboden nach DIN 18320 Homogenbereich O,d=40 cm	250,000	m ²	3,25	812,50 €
	105.3.10.10.	FP	Vlies liefern und verlegen	1300,000	m ²	1,02	1326,00 €
	120.3.10.11.	FP	Bodenabfuhr	410,000	m ³	1,20	492,00 €
	120.3.10.50.	FP	Kippkosten bei Übernahme zu Lasten AN	410,000	m ³	19,24	7888,40 €
	120.4.10.10.	FP	Nichtbindigen Boden liefern	80,000	m ³	20,19	1615,20 €
	120.4.20.20.	FP	Ungebrochenen nichtbindigen Füllsand	210,000	m ³	20,19	4239,90 €
	120.5.10.10.	FP	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich B 1	300,000	m ³	13,73	4119,00 €
	120.5.10.20.	FP	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich B2	330,000	m ³	13,73	4530,90 €
	125.1.10.20.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert bis 30 cm andecken	300,000	m ²	4,95	1485,00 €
	125.1.10.21.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert bis 40 cm andecken	250,000	m ²	4,95	1237,50 €
	135.1.10.10.	FP	Holzbohlen-, Kanaldielenverbau, Verbaukästen	1300,000	m ²	8,00	10400,00 €
	140.4.10.30.	FP	Kunststoffrohr DN/OD 315 liefern und verlegen	190,000	m	49,86	9473,40 €
	140.4.10.50.	FP	Kunststoffrohr DN/OD 500 liefern und verlegen	59,000	m	99,85	5891,15 €
	140.4.20.30.	FP	Kunststoff-Abzweige DN/OD 315/160/87°	19,000	Stck	153,10	2908,90 €
	140.4.20.50.	FP	Kunststoff-Abzweige DN/OD 500/160/87°	11,000	Stck	531,57	5847,27 €
	140.4.30.30.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 315, Muffe/Spitz	11,000	Stck	30,60	336,60 €
	140.4.30.31.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 315, Spitz/Spitz	3,000	Stck	30,60	91,80 €
	140.4.30.50.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 500, Muffe/Spitz	5,000	Stck	89,95	449,75 €
	140.4.30.51.	FP	Kunststoff-Gelenkstück DN/OD 500, Spitz/Spitz	1,000	Stck	89,95	89,95 €
	140.4.50.15.	FP	Kunststoff-Muffenstopfen DN/OD 160	35,000	Stck	7,22	252,70 €
	140.4.50.30.	FP	Kunststoff-Muffenstopfen DN/OD 315	1,000	Stck	69,75	69,75 €
	150.1.10.10.	FP	Schachtunterteil (SU-M) DN1000	2,000	Stck	776,82	1553,64 €
	150.1.10.11.	FP	Schachtunterteil (SU-M) DN1000	1,000	Stck	656,57	656,57 €
	150.1.10.20.	FP	Schachtunterteil (SU-M) DN1200	1,000	Stck	1498,32	1498,32 €
	150.1.15.20.	FP	Richtungsänderung DN 1200	1,000	Stck	180,38	180,38 €
	150.1.30.50.	FP	Übergangsplatten 1200 / 1000	1,000	Stck	836,95	836,95 €
	150.1.40.5.	FP	Schacht aus Fertigteilen kompl.	6,000	strn	596,45	3578,70 €
	150.5.10.35.	FP	Schachtabdeckung Klasse D 400 - Bitu	4,000	Stck	518,29	2073,16 €
	155.2.30.20.	FP	Anschlüsse DN 300 an Schachtbauwerk	2,000	Stck	811,99	1623,98 €
	155.2.30.30.	FP	Anschlüsse DN ' 500 ' an Schachtbauwerk	1,000	Stck	1659,93	1659,93 €
	155.3.10.10.	FP	Berme und Rinne ändern	1,000	Stck	180,00	180,00 €
	160.1.20.10.	FP	Dränwasserhaltung, Pumpensümpfe	4,000	Stck	2,07	8,28 €
	160.1.20.20.	FP	Dränwasserhaltung betreiben	260,000	m	0,42	109,20 €
	160.1.20.30.	FP	Dränagerohre DN 100 liefern	260,000	m	0,18	46,80 €
	210.1.10.10.	FP	Reinigung von Rohren DN 200 - DN 400	253,000	m	2,41	609,73 €
	210.1.10.15.	FP	Reinigung von Rohren DN 500 - DN 800	60,000	m	2,41	144,60 €
	210.2.10.10.	FP	TV - Untersuchung von Rohren DN 200 - DN 400	193,000	m	2,65	511,45 €
	210.2.10.20.	FP	TV - Untersuchung von Rohren DN 450 - DN 800	60,000	m	2,65	159,00 €
	210.2.20.10.	FP	Kanal- und Schachtdokumentation	253,000	m	7,58	1917,74 €
	210.2.30.30.	FP	Rohrverbindung DN 300 prüfen	100,000	Stck	17,60	1760,00 €
	210.2.30.50.	FP	Rohrverbindung DN 500 prüfen	37,000	Stck	19,30	714,10 €
							131220,91 €
						19% MWSt	24931,9729 €
							156152,8829 €

Teil B Kanalbau 2. BA

Teil C Kanalhausanschlüsse 2. BA

<u>Pos. 1. BA</u>	<u>OZ</u>	<u>Kurz-Info</u>	<u>Kurztext</u>	<u>Menge</u>	<u>ME</u>	<u>Einheitspreis</u>	<u>Gesamtbetrag</u>
	100.1.40.10.	FP	Bauzaun beidseitig der Baugrube	160,000	lfm	0,12	19,20 €
	105.1.50.30.	FP	Mutterboden bis 30 cm abtragen u. lagern	460,000	m ²	3,25	1495,00 €
	105.1.50.35.	FP	Mutterboden bis 40 cm abtragen u. lagern	400,000	m ²	3,25	1300,00 €
	120.3.10.11.	FP	Bodenabfuhr	360,000	m ³	1,20	432,00 €
	120.3.10.50.	FP	Kippkosten bei Übernahme zu Lasten AN	360,000	m ³	19,24	6926,40 €
	120.4.10.10.	FP	Nichtbindigen Bogen liefern	265,000	m ³	19,77	5239,05 €
	120.4.20.10.	FP	Ungebrochenen Natursand 0/4 liefern	95,000	m ³	19,77	1878,15 €
	120.5.20.10.	FP	Bodenaushub mit Böschungen, Homogenbereich 1	360,000	m ³	13,73	4942,80 €
	120.5.20.20.	FP	Bodenaushub mit Böschungen, Homogenbereich 2	55,000	m ³	13,73	755,15 €
	125.1.10.20.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert andecken, bis 30 cr	460,000	m ²	4,95	2277,00 €
	125.1.10.21.	FP	Oberboden, Bodenklasse 1, gelagert andecken, bis 40 cr	400,000	m ²	4,95	1980,00 €
	140.4.10.15.	FP	Muffenloses HS-S-Rohr DN/OD 160	150,000	m	33,57	5035,50 €
	140.4.10.20.	FP	HS-S-Bogen DN/OD 160	26,000	Stck	22,14	575,64 €
	140.4.50.15.	FP	Endverschlüsse oder Kappen	26,000	Stck	9,90	257,40 €
							33113,29 €
							19% MWSt
							6291,5251 €
Teil C Kanalhausanschlüsse 2. BA							39404,82 €

Zusammenstellung

Teil A 1 I. Ausbaustufe Straßenbau 2. BA
 Teil A 2 Endausbau Erschließungsstraße 2. BA
 Teil B Kanalbau 2. BA
 Teil C Kanalhausanschlüsse 2. BA

	144970,77 €
	210478,91 €
	156152,8829 €
	39404,82 €
Bruttogesamtsumme	551007,38 €

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.-Ing. H. Leßmann

**Berechnung zu den
Kostenbeteiligungen**

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

Die Flächen für die Erschließungsanlagen wurden für 21,17 € je Quadratmeter erworben.			
Gründerwerbskosten bei 2.968 m ²			62.832,56 €
Flächenanteile	Quadratmeter	Prozent	Anteilige Kosten
Firma beta	11.278	90,22%	56.690,05 €
Stadt	1.222	9,78%	6.142,51 €
Gesamtfläche	12.500	100,00%	
Kostenbeteiligung Firma beta			56.690,05 €

Nach Schlussvermessung können sich andere Werte ergeben.

**Berechnung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB
gemäß § 14 des Erschließungsvertrages**

Erstattungsfähige Kosten

(§ 2 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

Grunderwerb:	1.401.621,74 €
Ausgleichsmaßnahmen einschl. Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: (kalkuliert)	536.856,48 €
	1.938.478,22 €

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(§ 4 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - 135 c BauGB)

zugeordnete Grundstücke entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellermer Straße"	148.315,00 m ²	(Wohnbauflächen, Flächen für den Lebensmittelmarkt und Kindergarten, Straßenflächen im gesamten Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellermer Straße")
Gewichtung dieser Grundstücksflächen entsprechend der jeweils zulässigen Grundflächenzahl	76.626,80 m ²	

Ermittlung des Verteilungsmaßstabes:

1.938.478,22 €	:	76.626,80 m ²	=	25,29765	
			festgesetzt auf	25,575	(entspricht 10,23 €/m ² für Wohnbauflächen mit der Grundflächenzahl 0,4 - diesen Betrag zahlen lt. Beschluss der Gremien der Stadt Beckum auch die städt. Grundstückserwerber)

Auf die Grundstücke im Erschließungsvertragsgebiet entfallen die folgenden Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Wohnbauflächen:

$$11.278 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,4 = 4.511,20 \text{ m}^2 * 25,575 = \mathbf{115.373,94 \text{ €}}$$

Straßenfläche

$$2.968 \text{ m}^2 * \text{Grundflächenzahl } 0,92 = 2.730,56 \text{ m}^2 * 25,575 = 69.834,07 \text{ €}$$

Entsprechend dem Kostenbeteiligungsschlüssel nach § 14 Ziffer 1 des Vertrages,
trägt die Erschließungsträgerin von den Kostenerstattungsbeträgen für die Straßenflächen
einen Anteil von 90,22 %:

$$= \mathbf{63.004,30 \text{ €}}$$

$$\mathbf{\underline{\underline{178.378,24 \text{ €}}}}$$



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0059

öffentlich

Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der Marie-Curie-Straße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.03.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung des in der Anlage zur Vorlage dargestellten Teilstücks der Marie-Curie-Straße einzuleiten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Absicht der Einziehung zunächst bekannt gemacht wird. Nach Ablauf der Frist werden dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Abwägung vorgelegt. In diesem Zuge erfolgt die abschließende Entscheidung über die Einziehung.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Einziehung von Straßen erfolgt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 21.03.2018 hat die Vivates Wohnen Münster GbR aus Nordhorn als Zusammenschluss zweier Akteurinnen einen Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ gestellt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 21.11.2018 wurde die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ beschlossen (siehe Vorlage 2018/0255 – Pflegezentrum Vorhelmer Straße – Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ – sowie Niederschrift zur Sitzung).

Das Plangebiet umfasst unter anderem ein Teilstück des Flurstücks 1444, das derzeit noch dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist. Der betroffene Bereich ist dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Er ist dort gelb hinterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Wenn der planungsrechtlich vorgesehene Bereich zukünftig als private Fläche genutzt werden soll, muss die straßenrechtliche Bedeutung entsprechend angepasst werden. Dies könnte durch die Einziehung des Straßenteilstücks erfolgen. Nach § 7 Absatz 2 StrWG NRW soll die Einziehung der Straße unter anderem verfügt werden, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Nach derzeitiger Beurteilung hat das in Rede stehende Teilstück keine Bedeutung für das Verkehrsnetz; es kommt ihm auch keine Erschließungsfunktion zu. Sofern das oben genannte bauplanungsrechtliche Verfahren positiv zum Abschluss gebracht wird, wird die öffentliche Bedeutung des Teilstücks komplett entfallen.

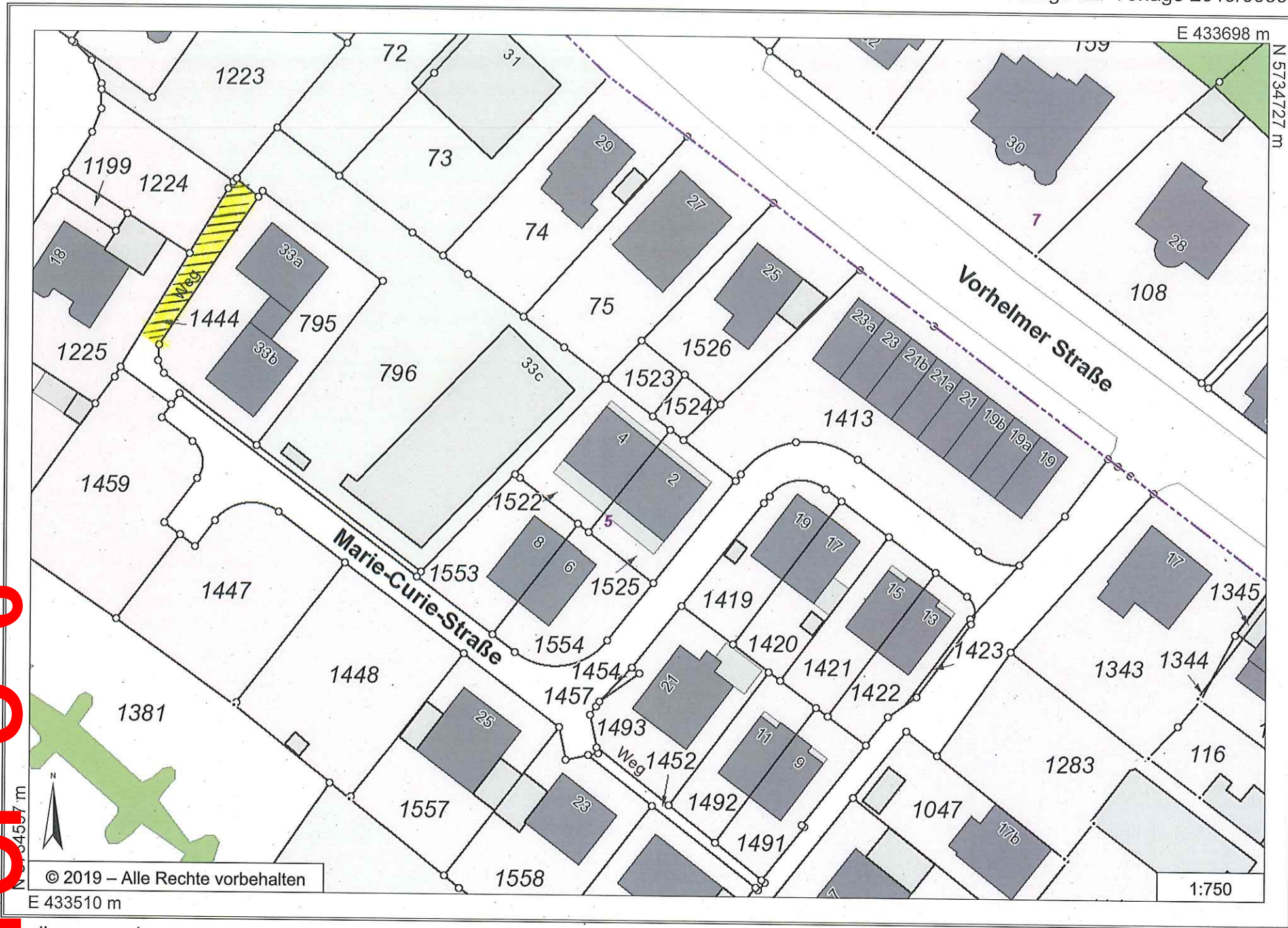
Das Einziehungs- sowie das Bebauungsplanverfahren sollen daher parallel durchgeführt werden. Der Einziehungsbeschluss kann erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Ein Einziehungsverfahren nach dem StrWG NRW beginnt mit der Ankündigung des Vorhabens, um jeder/jedem, die/der sich von der beabsichtigten Einziehung betroffen fühlt, Gelegenheit zur Äußerung von Anregungen und Bedenken zu geben. Nach § 7 Absatz 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass bei der Stadt Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die vorgebrachten Einwendungen durch den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben abgewogen. Sofern auch nach dieser Abwägung die Gründe für die Einziehung vorliegen, beschließt der Ausschuss die Einziehung. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Anlage(n):

Übersichtsplan

TOPÖ 6



© 2019 - Alle Rechte vorbehalten

E 433510 m

1:750



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP
2019/0052
öffentlich

Bestellung von stellvertretenden Schriftführern

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
27.03.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Christian Denda, bisher 4. stellvertretender Schriftführer, wird zum 1. stellvertretenden Schriftführer bestellt. Herr Konstantin Rickert wird zum 3. stellvertretenden Schriftführer bestellt. Gleichzeitig werden Frau Kirsten Harink als 1. stellvertretende Schriftführerin und Herr Reinhard Ottlips als 3. stellvertretender Schriftführer abbestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Schriftführerinnen und Schriftführer ist in § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Aufgrund personeller Veränderungen ist die stellvertretende Schriftführung im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben neu zu regeln. Zur Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben sind 1 Schriftführung und 3 Stellvertretungen vorgesehen. Dem Ausschuss werden die im Beschlussvorschlag genannten Mitarbeiter als stellvertretende Schriftführer vorgeschlagen.

Anlage(n):

ohne